

Entschädigungsantrag für Selbstständige nach §§ 56 Abs. 1 und 58 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Hinweise

Um sachgerecht über Ihren Erstattungsantrag nach Infektionsschutzgesetz entscheiden zu können, werden von Ihnen Informationen und Unterlagen benötigt. Sie werden deshalb gebeten, den Antrag sorgfältig auszufüllen. Bitte beachten Sie die diesem Antrag beige-fügten Erläuterungen und vergessen Sie nicht, den Antrag auf Seite 5 zu unterschreiben.

Bitte beachten Sie das Merkblatt am Ende des Antrags.

1. Angaben zur Person

Name	Vorname		
ggf. Geburtsname	Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers		
steuerliche Identifikationsnummer			
Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt			
Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Telefon		E-Mail	

2. Angaben zur selbstständigen Tätigkeit

Name der Firma		
ggf. Rechtsform (<i>e.K., OHG, GmbH etc.</i>), in der Tätigkeit ausgeübt wird		
Anschrift der Firma		
Straße, Hausnummer		Postleitzahl Ort
Selbstständigkeit wird ausgeübt seit	Art der selbstständigen Tätigkeit	
Veranlagt durch das Finanzamt		Steuer-Nr.
Letzte Veranlagung für das Kalenderjahr (<i>bitte letzten Steuerbescheid vollständig beifügen</i>)		

Soweit kein Steuerbescheid vorliegt, nennen Sie bitte die Hinderungsgründe und legen Sie eine Bescheinigung des Steuerberaters über das monatliche steuerpflichtige Nettoeinkommen vor:

Hinderungsgründe

3. Erstattungsantrag

Haben Sie bereits einen Antrag auf Erstattung nach § 56 Abs. 1 IfSG für andere Zeiträume oder für andere Firmen gestellt?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja

vom

bis

Firma

4. Angaben zum Tätigkeitsverbot/Absonderung (Quarantäne)

Zeitdauer des Tätigkeitsverbots/der Absonderung

vom

bis

Ort der Absonderung

Ort

Schriftliche Bestätigung des Tätigkeitsverbots oder der Absonderung (*bitte vollständigen Nachweis in Kopie beifügen*)

Behörde

vom

5. Tätigkeit im „Homeoffice“

Hatten Sie während des Tätigkeitsverbots/der Absonderung (Quarantäne) die Möglichkeit von Zuhause aus zu arbeiten (*"Homeoffice"*)

☐ Ja ☐ Nein

wenn ja, in welchem prozentualen Umfang?

Angabe Prozent

wenn nein, warum nicht?

ausführliche Begründung, ggf. Beiblatt verwenden

6. Betriebsuntersagung

War der Betrieb aufgrund einer Allgemeinverfügung des Freistaats Bayern oder der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Zeitraum des Tätigkeitsverbots/der Absonderung untersagt?

☐ Ja ☐ Nein

wenn ja, bitte Zeitraum angeben

7. Angaben zur Berechnung der Entschädigung

7.1 Waren Sie während des Tätigkeitsverbotes/der Absonderung (*Quarantäne*) arbeitsunfähig krank? (*Bitte Beleg/e vorlegen*)

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja

vom	bis
-----	-----

Name der Krankenkasse

Anschrift der Krankenkasse

Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
--------------------	--------------	-----

Handelte es sich dabei um eine COVID-19-Erkrankung?

☐ Ja ☐ Nein

7.2 Haben Sie aufgrund des Tätigkeitsverbotes/der Absonderung (*Quarantäne*) Ansprüche gegen eine Versicherung?

☐ Ja ☐ Nein

Verdienstausfallversicherung

☐ Ja ☐ Nein

wenn ja, in welcher Höhe

Euro

Name der Versicherung

Anschrift der Versicherung

Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
--------------------	--------------	-----

Aktenzeichen

Umfang des Anspruchs

Bestehen sonstige Ansprüche?

☐ Ja ☐ Nein

wenn ja, in welcher Höhe

Euro

7.3 Der Betrieb ruhte während des Tätigkeitsverbotes/der Absonderung (*Quarantäne*)

☐ Ja ☐ Nein

7.4 In welchem prozentualen Umfang ruhte der Betrieb? Bitte begründen Sie Ihre Angaben.

Betrieb ruhte zu	Angabe Prozent
------------------	----------------

Begründung

Bei welchem prozentualen Umfang liegt der Wert Ihrer eigenen Arbeitsleistung zum Betriebserfolg

Angabe Prozent

Beschäftigen Sie während der Quarantäne noch weitere Mitarbeiter?

☐ Ja ☐ Nein

wenn ja

Anzahl der Mitarbeiter

8. Angaben zur sozialen Sicherung

- 8.1 Während der Zeit, in der das Tätigkeitsverbot/die Absonderung (*Quarantäne*) wirksam war, mussten folgende, laufende Ausgaben zur sozialen Sicherung monatlich erbracht werden (z. B. *Krankenkasse, Rentenversicherung, freiwillige Lebensversicherung u. ä.*) Bitte Nachweise beifügen!

Art der Ausgabe	Bezeichnung und Anschrift der Versicherung	Monatliche Aufwendungen (in Euro)

8.2 Brutto-Arbeitseinkommen, während der Zeit des Tätigkeitsverbots bzw. der Absonderung

(Berechnet nach einem Zwölftel des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahres-Arbeitseinkommens/§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Euro

abzüglich

a) Einkommensteuer

Euro

b) Solidaritätszuschlag

Euro

c) Kirchensteuer

Euro

d) Aufwendungen für die Altersversorgung

Euro

e) Kranken-/Pflegeversicherung

Euro

Netto-Arbeitseinkommen

Euro

9. Erstattung von Mehrausgaben und nicht gedeckten Betriebsausgaben

- 9.1 Bei einer Existenzgefährdung können dem Entschädigungsberechtigten die während der Verdienstausschließzeiten entstandenen Mehraufwendungen in angemessenem Umfang erstattet werden (§ 56 Abs. 4 Satz 1 IfSG). Anträge hierzu sind mit **eingehender Begründung auf gesondertem Blatt unter Beifügung entsprechender Belege** einzureichen.

Ein Antrag gemäß § 56 Abs. 4 Satz 1 IfSG wird gestellt

☐ Ja ☐ Nein

9.2 Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während des Tätigkeitsverbotes ruhte, können neben den übrigen Entschädigungsleistungen Ersatz der während des Tätigkeitsverbotes weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang erhalten (§ 56 Abs. 4 Seite 2 IfSG). Anträge hierzu sind mit **eingehender Begründung auf gesondertem Blatt unter Beifügung entsprechender Belege einzureichen**.

Ein Antrag gemäß § 56 Abs. 4 Satz 2 IfSG wird gestellt

☐ Ja ☐ Nein

9.3 Haben Sie eine finanzielle Unterstützung von Seiten des Freistaates Bayern oder des Bundes erhalten (z. B. *Corona-Hilfen*)?

☐ Ja ☐ Nein

wenn ja, in welcher Höhe (*bitte Belege einreichen*)

Euro

10. Zahlungsangaben

Die Entschädigung soll auf folgendes Konto überwiesen werden

Kreditinstitut

Kontoinhaber

IBAN

BIC

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und beantrage die Erstattung auf das angegebene Konto. Die möglichen strafrechtlichen Konsequenzen falscher oder unvollständiger Angaben sind mir bewusst

Eine Beantragung unter Angabe falscher oder unvollständiger Tatsachen ist als Betrug zu werten. Der Betrugstatbestand sieht eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor. Jeder Fall, der bekannt wird, wird angezeigt und die Leistung ist zurückzuzahlen

Mit der Auskunft anderer Stellen im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag (z. B. *Finanzamt, Krankenkasse, Versicherungen, Ärzte*) bin ich einverstanden

☐ Ja ☐ Nein

Dem Antrag sind folgende Nachweise jeweils in Kopie beigelegt:

- ☐ vollständige Bescheinigung über Tätigkeitsverbot oder Absonderung
- ☐ letzter Steuerbescheid (*vollständig*)
- ☐ Nachweis über Arbeitsunfähigkeit (z. B. *Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung*)
- ☐ Nachweise über laufende Ausgaben zur sozialen Sicherung
- ☐ Bescheinigung des Steuerberaters über das monatliche steuerpflichtige Nettoeinkommen
- ☐ Nachweise zur Erstattung von Mehrausgaben und nicht gedeckter Betriebsausgaben
- ☐ Belege für finanzielle Unterstützung („*Corona-Hilfe*“)
- ☐ Vollmacht, wenn der Antrag von einem Dritten gestellt wird
- ☐ Sonstiges

sonstiges

Ort, Datum

Unterschrift

Zahlung von Verdienstausschlagentschädigung beziehungsweise Erstattung an den Arbeitgeber nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Unter bestimmten Umständen sind Sie als Arbeitgeber verpflichtet, Ihren Arbeitnehmern die Verdienstausschlagentschädigung gemäß § 56 IfSG vorzustrecken (§ 56 Abs. 5 S. 1 IfSG). Dazu müssen Ihre Arbeitnehmer auf Anordnung der zuständigen Behörde Verboten in der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit unterliegen oder abgesondert worden sein (z. B. *Quarantäneanordnung*) und dadurch ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben können. Die Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde muss schriftlich vorliegen beziehungsweise schriftlich bestätigt sein. Der Verdienstausschlag muss kausal durch die Anordnung verursacht worden sein und nicht etwa durch eine Betriebsschließung usw.

Die Entschädigungsvorschrift des § 56 Abs. 1 IfSG verfolgt nicht das Ziel, Sie als Arbeitgeber für entstandene Kosten oder entgangene Gewinne zu entschädigen. Ausschlaggebend ist, ob Sie als Arbeitgeber von Gesetzes wegen aus § 56 Abs. 5 S. 1 IfSG dazu verpflichtet waren, die Entschädigung für die zuständige Behörde auszahlen. Allein in diesem Fall werden Ihnen die ausgezahlten Beträge von der zuständigen Behörde auf Antrag erstattet (§ 56 Abs. 5 S. 2 IfSG).

Ein eigener Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG kann Ihnen zustehen, wenn Sie aufgrund einer an Sie gerichteten Quarantäneanordnung als Selbstständige/Selbstständiger einen Verdienstausschlag erleiden.

Weitere Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen finden Sie unten unter „Allgemeine Informationen“, sowie auf der Homepage der jeweiligen Regierung. Dort können Sie auch das Formular für die Antragstellung herunterladen.

Bei allen anderen Gründen, z. B., wenn Ihr Betrieb (*insbesondere aufgrund von einer Allgemeinverfügung oder einer Verordnung*) von einer Schließung betroffen ist, wenn auf Grund der Anordnungen Kunden ausbleiben, wenn eine Veranstaltung abgesagt wird und Sie hiervon etwa als Veranstalter oder Aussteller betroffen sind usw., kann keine Entschädigung nach diesen Vorschriften geleistet werden. In diesen Fällen finden die Entschädigungsregelungen des Infektionsschutzgesetzes keine Anwendung.

Ein Entschädigungsanspruch besteht auch nicht, wenn eine Person in ein Risikogebiet reist und bei der Abreise weiß oder grob fahrlässig nicht weiß, dass sie sich bei der Wiedereinreise in Quarantäne begeben muss.

Allgemeine Informationen

1. Wer als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne des § 31 Satz 2 aufgrund des IfSG Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird beziehungsweise als Ausscheider, Ansteckungsverdächtige oder Krankheitsverdächtige abgesondert wurde oder wird und **dadurch einen Verdienstausschlag erleidet**, kann unter bestimmten Voraussetzungen nach § 56 Abs. 1 IfSG eine Entschädigung in Geld erhalten.
2. Die Anträge sind innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit beziehungsweise dem Ende der Absonderung bei der zuständigen Behörde zu stellen.
3. Zu beachten ist, dass die Möglichkeit besteht, während eines Tätigkeitsverbotes nach § 31 IfSG beziehungsweise einer Absonderung nach § 30 IfSG auch arbeitsunfähig zu sein. In diesem Fall tritt das Tätigkeitsverbot beziehungsweise die Absonderung in einigen Fällen für die Dauer der Erkrankung in den Hintergrund, da eine Entschädigung nicht an „kranke Personen“ im Sinne des IfSG (*das sind in der Regel Personen, die an einer COVID-19 leiden*) gezahlt wird. Diese haben vielmehr einen vorrangigen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für die ersten sechs Wochen von ihrem Arbeitgeber oder von ihrer Krankenkasse.

4. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausschlag.

Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses – längstens für sechs Wochen – die Entschädigung für die zuständige Behörde ausbezahlen. Die Höhe der Entschädigung wird nach den Vorschriften des IfSG auf Grundlage des Verdienstausschlages berechnet. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber **auf Antrag** von der zuständigen Regierung erstattet.

Entschädigungs- und Erstattungsanträge sind bei der zuständigen Regierung einzureichen. Zuständig für die Bearbeitung ist die Regierung, in deren Bezirk das Tätigkeitsverbot beziehungsweise die Quarantäne oder Absonderung angeordnet wurde.

5. Die in einem Beschäftigungsverhältnis Stehenden können in der Regel einen Gehalts- oder Lohnanspruch gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen.

Bei Erstattungsanträgen ist vom Arbeitgeber nachzuweisen, dass seitens des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber oder anderen Stellen (z. B. Krankenkasse) kein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes auf Grund anderer Rechtsnormen besteht, z. B. auf Grund einer Lohnfortzahlungspflicht nach § 616 BGB (siehe Seite 3 Nr. 11 des Antrags).

Unter anderem sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Für **Auszubildende im Sinne von § 10 Berufsbildungsgesetz (BBiG)** gilt die Regelung des § 19 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b BBiG. Danach hat der Arbeitgeber den Auszubildenden für die Dauer von 6 Wochen das Arbeitsentgelt weiter zu bezahlen. Eine Entschädigung nach § 56 IfSG kann demnach nicht gewährt werden.

Für die übrigen Arbeitnehmer ist § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu berücksichtigen, dessen Satz 1 folgenden Wortlaut hat:

„Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.“

Für die „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ werden hier in der Regel vier Tage herangezogen. Das bedeutet, dass erst ab dem 5. Tag eine Erstattung erfolgen kann.

Sollte die im § 616 BGB getroffene Regelung durch Arbeits- oder Tarifvertrag abbedungen sein, muss dies durch Vorlage einer Kopie des Vertrages – Auszug genügt – nachgewiesen werden.

Ein Entschädigungsanspruch besteht darüber hinaus nur, wenn keine Ersatztätigkeit ausgeübt werden konnte und die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer die Tätigkeit nicht im „Homeoffice“ ausüben konnte. Im Fall einer teilweisen Ersatztätigkeit ist anzugeben, zu welchem Anteil diese ausgeübt werden konnte.

6. **Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen**

6.1 Vom Arbeitgeber bei Erstattungsansprüchen für Arbeitnehmer

6.1.1 Die Anordnung (*Bescheid oder Informationsblatt*) des Gesundheitsamtes beziehungsweise Landratsamtes zur Quarantäne beziehungsweise zum Tätigkeitsverbot

6.1.2 Ein Nachweis über die Höhe des für die Zeit des Tätigkeitsverbots (§ 31 IfSG) bzw. der Absonderung (§ 30 IfSG = Quarantäne) gezahlten Arbeitsentgeltes (*Gehaltsmitteilung des betreffenden Monats; wenn ein Durchschnittslohn zugrunde zu legen ist, auch die der vorherigen drei Monate*).

6.1.3 Ein Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung (*im Einzelnen aufgeschlüsselt*).

6.1.4 Eine Erklärung darüber, ob während der Zeit des Tätigkeitsverbots beziehungsweise der Absonderung Zuschüsse gewährt wurden beziehungsweise ein Nachweis über die Höhe der Zuschüsse (§ 56 Absatz 8 IfSG).

6.1.5 Ein Nachweis, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbots beziehungsweise der Absonderung keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (*Bescheinigung der Krankenkasse oder Versicherung mit Unterschrift, dass keine Krankheit vorlag*).

6.2 Von Selbstständigen

- 6.2.1 Die Anordnung (*Bescheid oder Informationsblatt*) des Gesundheitsamtes beziehungsweise Landratsamtes zur Quarantäne beziehungsweise zum Tätigkeitsverbot
- 6.2.2 Eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens
- 6.2.3 Einnahmen-Überschuss-Rechnungen für den Monat/die Monate der Quarantäne/des Tätigkeitsverbots
- 6.2.4 Eine Erklärung, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbots/der Absonderung keine Erkrankung vorlag
- 6.2.5 Angabe, ob eine private Verdienstauffallversicherung vorlag, bei Ärzten ob Verletztengeld gewährt wurde oder ob anderweitige Zuschüsse gewährt wurden.
- 6.2.6 Falls Betriebsausgaben geltend gemacht werden, sind entsprechende Nachweise vorzulegen.
- 6.2.7 Falls Corona-Soforthilfe oder Künstlerhilfe beantragt und bewilligt wurde, sind entsprechende Nachweise vorzulegen
- 6.2.8 Gemäß § 58 IfSG können Entschädigungsberechtigte Aufwendungen ihrer sozialen Sicherung im angemessenen Umfang geltend machen. Die Nachweise sind hierfür vorzulegen.

E-Mail Kontaktadressen

Regierung von Oberbayern	quarantaene-corona@reg-ob.bayern.de
Regierung von Niederbayern	verdienstauffall-ifsg@reg-nb.bayern.de
Regierung der Oberpfalz	verdienstauffall-corona@reg-opf.bayern.de
Regierung von Oberfranken	Verdienstauffall-IfSG@reg-ofr.bayern.de
Regierung von Mittelfranken	poststelle@reg-mfr.bayern.de
Regierung von Unterfranken	verdienstauffallcorona@reg-ufr.bayern.de
Regierung von Schwaben	verdienstauffallantraege-corona@reg-schw.bayern.de